Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bau einer Agri-Photovoltaikanlage am Birkhof in Linkenbach

(VG Puderbach-Rengsdorf, Kreis Neuwied, Rheinland-Pfalz)

Stand: 30.10.2023

erstellt
im Auftrag der

Kuhn Energie Gbr
Herr Martin Kuhn
Birkhof 1
56317 Linkenbach

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Dr. C. Mückschel
Dipl. Biol. R. Thierfelder

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag 3

2 Rechtliche Grundlagen 4
2.1 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 4
2.2 Biotopkartierung, nationale Schutzgebiete, FFH Richtlinie/ Vogelschutzgebiete, Flächennutzungsplanung 5

3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung 5
3.1 Auswertung vorliegender Daten 5
3.2 Geländebegehung 6

4 Ergebnisse 6
4.1 Lebensraumstrukturen (Biotop-/ Habitatstrukturen) 6
4.2 Datenauswertung 10
4.3.1 Vögel 10
4.3.2 Fledermäuse und weitere Säugetiere 12
4.3.3 Amphibien und Reptilien 13
4.3.4 Insekten 13

5 Durchzuführende Maßnahmen 14

6 Gesamtbewertung 15

7 Literatur 15

8 Anhang 16

1 Ausgangslage und Auftrag

Die Firma „Kuhn Energie Gbr“ plant in der Ortsgemeinde Linkenbach auf einer als Grünland (Weide) genutzten Fläche die Einrichtung einer vertikalen Agri-Photovoltaik-Anlage (Abbildung 1). Eine Zufahrt für die Errichtung der Photovoltaikanlage sowie für spätere Wartungsarbeiten ist über vorhandene Wirtschaftswege möglich. Die Ausrichtung der Module erfolgt in Nord-Süd-Richtung, die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung der Fläche soll beibehalten werden. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes können der Abbildung 1 entnommen werden.

Abb. 1: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebietes östlich der Ortslage von Linkenbach und nördlich des angrenzenden Birkhofs. Kartengrundlage: GoogleMaps, 2023.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob der gewählte Standort Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, hat die Kuhn Energie Gbr das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 3.1) betroffen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL) sicherzustellen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

2.1 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.
Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumansprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen. Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.2 Biotopkartierung, nationale Schutzgebiete, FFH Richtlinie/ Vogelschutzgebiete, Flächennutzungsplanung

Im Plangebiet bzw. dem eigentlichen Eingriffsbereich (Abb. 1) existieren keine biotopkartierten Bereiche, Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

In einer Entfernung von ca. 400 m befindet sich östlich der Biotopkomplex „Quellbäche westlich von Urbach“ (BK-5411-0071-2009). In einer Entfernung von ebenfalls ca. 400 m befindet sich südlich die biotopkartierten Bereiche „Buchenwald südöstlich des Wonnenberger Hofes bei Urbach“ (BT-5411-0878-2009) sowie „Buchenwald mit Quellwald südöstlich des Wonnenberger Hofes bei Urbach“ (BK-5411-0069-2009) (Abb. 2).

Abb. 2: Räumliche Lage des Plangebiets (rote Kreismarkierung) zu biotopkartierten Bereichen im Umfeld (siehe Textfassung), Quelle: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo).

3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

3.1 Auswertung vorliegender Daten

Das Plangebiet wird abgebildet durch die Topographische Karte 5411 Dierdorf. Es wurde eine Abfrage der ARTeFAKT-Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Gebiet (Zugriff am 25.10.2023) durchgeführt (siehe Tab. 1 im Anhang).

Auf dieser Datengrundlage wurde eine Auswahl derjenigen Arten bzw. Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu bearbeiten sind. Die im Hinblick auf die Datenbank ARTeFAKT zu betrachtenden Arten/ Artengruppen umfassen Vogelarten, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insekten.

3.2 Geländebegehung

Im Rahmen der Vorprüfung wurden zwei Vor-Ort-Begehungen (26.09.2023: 14.00 bis 16.00 Uhr und 06.10.2023: 9.00 bis 11.00 Uhr) in dem Plangebiet (= Untersuchungsgebiet) durchgeführt (siehe Abb. 1, Abb. 14).
Die vorhandenen Lebensraumstrukturen (Biotop- und Habitatstrukturen) und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potenzielle Relevanz für die in Tabelle 1 (Anhang) ausgewählten Artengruppen/ Arten abgeschätzt. Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden.
Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

4 Ergebnisse

4.1 Lebensraumstrukturen (Biotop-/ Habitatstrukturen)

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Linkenbach. Es handelt sich um eine ca. 4,6 ha große, weitgehend ebene und offene Fläche, die nördlich an den Birkhof anschließt. Westlich grenzt die Landesstraße 265 an die Planung, im Norden und im Osten schließen sich weitere Grünlandflächen an, auch im Südosten schließt sich Grünland an (siehe Abb. 1 und 14). Am westlichen Rand liegt eine etwa 90 m lange Fichtenhecke. Das nördliche Drittel wird von West nach Ost auf 290 m Länge von einer Stromleitung gequert.
Mit Ausnahme der Fichtenhecke entlang der Landesstraße fehlen Gehölze auf der Fläche. Die Struktur des Gebietes und angrenzender Flächen kann den Abbildungen 1 bis 14 entnommen werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen intensiv beweideten Grünlandstandort (gezäunte Kuh-/Rinderweide). Im westlichen Bereich unmittelbar der Fichtenhecke vorgelagert befindet sich ein Hühnermobil mit einer ebenfalls einzäunten Hühnerweide. Weiterhin befindet sich eine mobile Viehtränke auf der Fläche. Entsprechend der intensiven Beweidung konnten in dem artenarmen Grünlandbestand unter anderem

folgende Arten ermittelt werden: Gewöhnliches Knäuelgras, Deutsches Weidelgras, Rotklee, Weißklee, Spitzwegerich, Gänseblümchen und Löwenzahn.
Eingestreut finden sich regelmäßig Geil- bzw. Störstellen mit Arten wie Stumpfblättrigem Ampfer, Brennessel, Acker-Kratzdistel und weiteren nitrophilen Arten.
Das Vorkommen von artenschutzfachlich relevanten Pflanzenarten (besonders/ streng geschützt) kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet **vorherrschenden Lebensraumstrukturen bzw. Biotoptypen** – hier intensiv genutztes Grünland mit entsprechenden Detailausprägungen wie Geil- und Störstellen - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von **geringer Wertigkeit** zu klassifizieren (Einstufung sehr gering, gering, mittel, hoch). Die im Westen vorhandenen Fichtenhecke ist aufgrund ihres geringen Alters und der räumlichen Lage entlang der Landesstraße ebenfalls als von **geringer Wertigkeit** zu klassifizieren (Einstufung sehr gering, gering, mittel, hoch).

Die Fichtenhecke entlang der Landesstraße zeigt aufgrund ihres jungen bis mittleren Alters keinerlei Nist-/ Unterkunfts- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/ -bewohner oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Freibrüter konnten im Rahmen der Begehung nicht ermittelt werden (keine (Alt-)Nester, Reste von Federn, Schalen o.ä.).

Fließ- oder Stillgewässer konnten im Rahmen der Begehungen im Plangebiet nicht ermittelt werden.

Aufgrund der dargestellten Lebensraum- und Biotopausstattung und der aktuellen Nutzung als Intensivweide können indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale auf/ für streng und besonders geschützte Tierartengruppen/ Arten (Tab. 1), welche größere Gebiete besiedeln, weitgehend ausgeschlossen werden. Die Nutzung als Weide soll nach der Installation der Agri-PV-Module weiter durchgeführt werden.

Abb. 3: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Norden. Abb. 4: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Osten. Abb. 5: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Westen. Erkennbar sind eine Fichtenhecke entlang der angrenzenden Landesstraße sowie ein Hühnermobil mit angrenzendem Auslaufflächen. Abb. 6: Detaiansicht des Hühnermobils und der Hühnerweide (siehe Abb. 5). Abb. 7 und 8: Das Plangebiet weist aufgrund der Nutzung als Intensivweide zahlreiche Störstellen auf (offene Bodenflächen im Bereich der Tränke sowie flächig Geilstellen mit Brennessel, Ampfer und Disteln).

Die Bauphase einer Agri-PV-Anlage beschränkt sich in der Regel auf ein Zeitfenster von wenigen Wochen. Im Rahmen der Bauarbeiten werden keine (flächigen) Versiegelungen oder Änderungen der Bodenstruktur vorgenommen. Durch die Bauweise der PV-Anlage werden in den Boden lediglich punktuell Stahlträger und Kabelstränge eingebracht (Rammverfahren) und es entstehen keine (Wander-) Barrieren für bodengebundene Tierarten. Aufgrund der generell versetzten Bauweise der senkrechten Solarmodule verbleiben zwischen den Modulreihen offene Flächen (Bodenflächen nicht verschattet).

Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten ist nicht gegeben. Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für die in Tabelle 1 angeführten bodengebundenen Tierarten/ Tiergruppen sind u. a. auch aufgrund der Bauweise der PV-Anlage (s.o.) und der vor Ort ermittelten Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Abb. 9, 10 und 11: Detailansichten zu Störstellen im Bereich des Plangebietes.
Abb. 12: Zäunung der Weidefläche in Richtung Süden. Erkennbar ist der nitrophile Charakter der dortigen Vegetation (Brennessel, Ampfer etc.).

Abb. 13: Nordöstlich, außerhalb des Plangebietes befindet sich einzelne ältere Obstgehölze, deren Grünlandunterwuchs auch beweidet wird.

4.2 Datenauswertung

Von den für die Topographische Karte (TK) Dierdorf als planungsrelevant angesehenen Artengruppen/ Arten (vgl. Punkt 3.1 Auswertung vorliegender Daten und Tabelle 1 im Anhang) finden nur sehr wenige potenziell vorkommende Arten im Eingriffsgebiet, also dem Bereich, dessen Flächen durch die Planung in Anspruch genommen werden, einen adäquaten Lebensraum (Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten, Nahrungshabitat etc.). Aufgrund der insgesamt geringen ökologischen Wertigkeit des Plangebietes können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die in Tabelle 1 (im Anhang) dargestellt sind, ausgeschlossen werden. Dennoch sollen die im Bereich der TK Waldbreitbach potenziell vorkommenden Arten bzw. Artengruppen im Hinblick auf ihre Lebensraumansprüche abgearbeitet werden.

4.3.1 Vögel

Aufgrund der Strukturarmut der Fläche (weitgehend fehlende Gehölze, intensive Nutzung) ist von der Feldlerche als einziger potenzieller Brutvogelart auszugehen. Es ist jedoch zu beachten, dass Feldlerchen einen Abstand zu höheren vertikalen Strukturen einhalten (Kulisseneffekt), wie sie die Fichtenhecke im Westen, die Stromleitung im Norden und der von Baumhecken umgebene Hof südlich des Plangebietes darstellen.

Nach Literaturangaben ist mit einem Meideabstand von mindestens 120 m zu Baumreihen und mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen zu rechnen (Oelke 1968, Altemüller & Reich 1997). Auf Basis dieser Habitatpräferenzen kann für das Plangebiet eine

Habitatpotenzialkarte erstellt werden (Abbildung 14). Für die Baumhecken und den von Bäumen umgebenen Birkhof wird ein Meideabstand von 120 m angenommen, für die das Gebiet querende Stromleitung ein Meideabstand von 50 m, da die Leitung deutlich niedriger als eine Hochspannungsfreileitung ist. Die resultierende Karte zeigt, dass aufgrund des Meideverhaltens zu vertikalen Strukturen mit keinem Vorkommen von Feldlerchen als Brutvogel zu rechnen ist. Allenfalls ist die Art als Randsiedler im nordöstlichen Bereich des Plangebietes zu erwarten.

Des Weiteren stellt das Plangebiet ein potenzielles Jagdhabitat für Greifvögel dar. In erster Linie ist hierbei mit den im Offenland jagenden Arten Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan zu rechnen. In geringerem Maße ist auch auf das Auftreten von Ansitzjägern wie Habicht und Sperber zu erwarten.

Aufgrund der geringwertigen ökologischen Ausprägung der Biotoptypen des Plangebietes und der umgebenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung werden sie aber als mögliche Nahrungshabitate bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf allseitig benachbarte Flächen sind für alle angeführten Arten (insbesondere im vorliegenden Naturraum) gegeben.

Streng geschützte Arten dürfen nicht gestört werden, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde. Die Nahrungshabitate, die z.T. beträchtliche Ausdehnung erreichen können, sind von diesem Schutz jedoch ausgenommen. So stellt das Plangebiet für die streng geschützten Arten Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke nur einen kleinen Teil ihrer Nahrungshabitate dar. Zudem ist für alle vorgenannten Arten davon auszugehen, dass sie auch innerhalb des Solarparks jagen werden und den umgebenden Zaun oder auch Solarmodule als Sitzwarte nutzen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist von keinem Lebensraumverlust für Brutvogelarten auszugehen, da aufgrund der Strukturarmut der Fläche und der Vorbelastung durch vertikale Strukturen von keinen Brutvogelarten im Plangebiet auszugehen ist.

Durch die Installation und den Betrieb eines Solarparks sind für die Tiergruppe der Vögel grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Verbotstatbestände für die Tiergruppe der Vögel nach § 44 ff BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

Abbildung 14: Habitatpotenzial für Feldlerchen im Plangebiet auf Basis von Meideabständen zu vertikalen Strukturen. Aufnahmedatum: 01.06.2021

4.3.2 Fledermäuse und weitere Säugetiere

Quartiermöglichkeiten für Populationen von Fledermäusen (Tab. 1, im Anhang) sind aufgrund der fehlenden, geeigneten Gehölze im Plangebiet auszuschließen (lediglich eine Heckenstruktur aus jungen bis mittelalten Fichten entlang der Landesstraße liegt vor). Aufgrund seiner qualitativen Biotopausstattung und der räumlichen Lage kommt dem Plangebiet nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Nahrungsraum für die Tiergruppe

zu. Die aktuell vorhandene Weidenutzung wird nach dem Bau der PV-Anlage weitergeführt. Verbotstatbestände nach dem BNatSchG für im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten werden somit nicht ausgelöst.

Für die angeführten Arten Haselmaus, Luchs und Wildkatze finden sich im Plangebiet keine geeigneten Habitate; negative Wirkungen auf diese Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach BNatSchG - nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - können für die Tiergruppe der Säugetiere im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Laichhabitate für **Amphibien**. Konkrete Vorkommen oder Hinweise auf Pionierarten, welche temporäre Wasserpfützen oder wassergefüllte Fahrspuren zur Reproduktion nutzen, sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht bekannt. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Kleinstrukturen sind auch keine wertgebenden Landhabitate für die Tiergruppe betroffen.
Im Plangebiet liegen aufgrund der vorliegenden Biotop- und Habitatstrukturen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für **Reptilien** vor. Reptilienarten benötigen neben sonnenexponierten Bereichen insbesondere auch Versteckmöglichkeiten wie Waldrandstrukturen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä..

Eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der Tiergruppe durch die geplante Maßnahme ist daher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG können für die Tiergruppe bzw. für mögliche lokale Populationen im Plangebiet daher ausgeschlossen werden.

4.3.4 Insekten

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine artenarme, intensiv genutzte Weidefläche. Für die im Artenschutz relevanten stenöken Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind, existieren im Plangebiet keine günstigen Lebensraummöglichkeiten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das fehlende Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Insektenarten.

Hinweise auf ein Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten aus der Tiergruppe der Insekten konnten im Rahmen der Begehungen nicht ermittelt werden.
Für die Tiergruppe der Insekten generell sind aufgrund der vorliegenden Biotoptypen und der strukturellen Ausprägung im Plangebiet keine geeigneten Habitate (z.B. Gewässer für Libellenarten, Altholz für Käferarten) vorhanden. Daher sind negative Auswirkungen auf lokale Populationen aus dieser Tiergruppe auszuschließen.

5 Durchzuführende Maßnahmen

Folgende artenschutz- und naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten im weiteren Verfahren durchgeführt bzw. aufgenommen werden:
-Feldlerchen können ggf. als Brutvogel im Randbereich des Plangebietes vorkommen. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG, sollte daher die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit – also im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres durchgeführt werden.
Sollten innerhalb des Brutzeitfensters Arbeiten durchgeführt werden oder Baumaßnahmen nach längeren Pausen während der Brutzeit wiederaufgenommen werden, sind im Voraus artangepasste Maßnahmen durchzuführen, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen vom 1. April bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Bodenbrüter zu vermeiden. Diese Unattraktivgestaltung kann durch Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. Alternativ ist das Baufeld vor Baubeginn durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf Bruten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Flächen eine Brut der Art im Bereich der Eingriffsflächen festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von einem Bau der Anlagen abzusehen.
-Die Zäunung des Solarparks muss Querungsmöglichkeiten für bodengebunde Kleintiere (z.B. Amphibien, Reptilien usw.) bieten.

6 Gesamtbewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bau einer Agri-Photovoltaikanlage am Birkhof in Linkenbach kommt hinsichtlich der als planungsrelevant erscheinenden Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insekten zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 f (Abs. 1) BNatSchG nicht berührt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmenempfehlungen unter Punkt 5. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft im vorliegenden Fall nicht zu.
Das Plangebiet kann zudem als mögliches Nahrungshabitat für die angeführten Tiergruppen/ Tierarten als nicht essentiell für ihr Vorkommen eingestuft werden.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich, sofern die angeführten Maßnahmen unter Punkt 5 zur Anwendung kommen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Populationen planungsrelevanter Arten von dem Vorhaben negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art (siehe Punkte 2., 2.1 sowie Tabelle 1) betroffen.

7 Literatur

-Altemüller, M.J. & M. Reich (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127
-Landesinformationssystem ARTeFAKT - Informationen zu Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften -Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz LUWG
-Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25 - 29.
-Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg. - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.

8 Anhang

Tabelle 1: Übersicht über relevante ARTeFAKT-Daten, welche den gesamten räumlichen Bereich der Topographischen Karte Dierdorf abdeckt.
Die planungsrelevanten Artengruppen/ Arten (Fauna/ Flora) sind die Tier-/ Pflanzenarten, welche im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) stehen sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten, die nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) ausgewiesen sind (siehe Spalte 6). Quelle der Grunddaten: ARTeFAKT-Datenbank (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Zugriff am 25.10.2023).

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**RL-RP**	**RL-D**	**FFH/VSR**	**Schutz**
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht				§§§
Accipiter nisus	Sperber				§§§
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				§
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger				§
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				§
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Anas crecca	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Anas platyrhynchos	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V		§
Apus apus	Mauersegler				§
Ardea cinerea	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Asio otus	Waldohreule				§§§
Athene noctua	Steinkauz	2	2		§§§
Aythya fuligula	Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V/V w		§
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§
Carduelis flammea	Birkenzeisig				§

Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				§
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				§
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvögel				(§)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Ciconia ciconia	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Cinclus cinclus	Wasseramsel				§
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				§
Coloeus monedula	Dohle				§
Columba oenas	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
Columba palumbus	Ringeltaube				§
Corvus corone	Rabenkrähe				§
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V/3 w		§
Cygnus olor	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§
Dendrocopos major	Buntspecht				§
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Dryobates minor	Kleinspecht		V		§
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Emberiza citrinella	Goldammer				§
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				§
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§
Fringilla coelebs	Buchfink				§
Fulica atra	Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2): Rast	§
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§

Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Locustella naevia	Feldschwirl		V		§
Mergus merganser	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Motacilla alba	Bachstelze				§
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				§
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§
Parus ater	Tannenmeise				§
Parus caeruleus	Blaumeise				§
Parus cristatus	Haubenmeise				§
Parus major	Kohlmeise				§
Parus palustris	Sumpfmeise				§
Passer domesticus	Haussperling	3	V		§
Passer montanus	Feldsperling	3	V		§
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Phalacrocorax carbo	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				§
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				§
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§
Phylloscopus trochilus	Fitis				§
Pica pica	Elster				§
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Picus viridis	Grünspecht				§§
Podiceps cristatus	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
Prunella modularis	Heckenbraunelle				§

Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff				§
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen				§
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				§
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Serinus serinus	Girlitz				§
Sitta europaea	Kleiber				§
Streptopelia decaocto	Türkentaube				§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Sturnus vulgaris	Star	V			§
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§
Turdus merula	Amsel				§
Turdus philomelos	Singdrossel				§
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Säugetiere					
Chiroptera	Fledermäuse			IV	§§
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§

Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		IV	§§
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Reptilien					
Anguis fragilis	Blindschleiche				§
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V		§
Zootoca vivipara	Waldeidechse				§
Amphibien					
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Bufo bufo	*Erdkröte*				*§*
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	IV	§§
Rana kl. esculenta	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
Rana temporaria	Grasfrosch			V	§
Salamandra salamandra	Feuersalamander				§
Triturus alpestris	Bergmolch				§
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Triturus helveticus	Fadenmolch	4			§
Triturus vulgaris	Teichmolch				§
Fische und Rundmäuler					
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§
Insekten					
Abax ovalis	Rundlicher Brettläufer				

Carabus glabratus	Glatter Laufkäfer	2			§
Carabus problematicus	Kleiner Kettenlaufkäfer				§
Cicindela campestris	Feld-Sandlaufkäfer				§
Clytus arietis					§
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§
Plagionotus arcuatus					§
Stenurella melanura					§
Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
Calopteryx virgo	Blauflügel-Prachtlibelle	3	3		§
Odonata	Libellen				§
Orthetrum cancellatum	Großer Blaupfeil				§
Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle	4			§
Apatura iris	Großer Schillerfalter	3	V		§
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen				§
Limenitis camilla	Kleiner Eisvogel	3	V		§
Limenitis populi	Großer Eisvogel	1	2		§
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Barbitistes serricauda	Laubholz-Säbelschrecke	3			
Nemobius sylvestris	Waldgrille				
Weichtiere					
Bythinella dunkeri	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
Blütenpflanzen					
Aconitum napellus	Blauer Eisenhut	3			§
Aquilegia vulgaris	Gewöhnliche Akelei		V		§
Centaurium erythraea	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§
Dactylorhiza maculata agg.	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
Dactylorhiza maculata s.str.	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
Dactylorhiza majalis s.str.	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§

Daphne mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast				§
Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme				§
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie				§
Listera ovata	Großes Zweiblatt				§
Menyanthes trifoliata	Fieberklee	3	3		§
Nuphar lutea	Gelbe Teichrose				§
Nymphaea alba	Weiße Seerose	2			§
Platanthera chlorantha	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§
Rubus fruticosus agg.	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		
Veronica maritima	Langblättiger Blauweiderich, Strand-	2	3		§
Bärlappe					
Huperzia selago	Tannen-Teufelsklaue, Tannenbärlapp	3		V	§
Lycopodium clavatum	Keulen-Bärlapp		3	V	§
Moose					
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§